



KUNDMACHUNG

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 20.10.2010 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt - Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Matt Manfred, Bgm.-Stv. Falch Bruno, Ehart Franz, Falch Alfons, Falch Maximilian, Matt Johannes, Kerber Josef, Lorenz Thomas, Röck Hartwig, Tschiderer Sebastian, Wolf Patrik, Wucherer Günter.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt mit einstimmig, nachstehende Vereinbarung abzuschließen und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Sonderschulverband Landeck“ zu erlassen:

a) Vereinbarung

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Kaurerberg, Kaurental, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., St. Anton a.A., Schönwies, See, Serfaus, Spiss, Stanz b.L., Strengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich zum Zwecke der Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Sonderschulen im Bezirk Landeck im Sinne des § 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (SchOG), LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F. zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Sonderschulverband Landeck“.
3. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Landeck.

b) Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters mit dem Namen „Sonderschulverband Landeck“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbands-ausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Schulverband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

- (2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen. Jedenfalls obliegen ihr:
- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und Überprüfungsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Versammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung übertragen wurden.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Versammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Versammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Versammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Versammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Versammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Versammlung.
- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Versammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Versammlung anzuführen.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- (1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:
- a) Die Investitionsbeiträge gemäß § 77 Abs. 2 SchOG 1991 und die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Baukosten für Neu-, Zu- und Umbauten aufgenommenen Darlehen bzw. die zu entrichtenden Leasingraten sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufzuteilen:
- (1) 50 % nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde (bei der Gemeinde Fließ ohne den Ortsteil Piller) und
- (2) 50 % nach der Schülerzahl gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991.
- Der Schlüssel nach der Einwohnerzahl, welcher jährlich angepasst wird, ergibt aufgrund der Registerzählung 2008 folgende Aufteilung:

Gemeinde:	EWZl. lt. Vz. 2008	Schlüssel
Faggen	344	0,79 %
Fendels	270	0,62 %
Fiss	915	2,10 %
Fließ (ohne Piller)	2.664	6,13 %
Flirsch	960	2,21 %
Galtür	799	1,84 %
Grins	1.378	3,17 %
Ischgl	1.562	3,59 %
Kappl	2.615	6,01 %
Kaunerberg	351	0,81 %
Kaunertal	608	1,40 %
Kauns	488	1,12 %
Ladis	509	1,17 %
Landeck	7.630	17,55 %
Nauders	1.518	3,49 %
Pettneu a.A.	1.475	3,39 %
Pfunds	2.553	5,87 %

Pians	794	1,83 %
Prutz	1.728	3,97 %
Ried i.O.	1.282	2,95 %
St. Anton a.A.	2.543	5,85 %
Schönwies	1.688	3,88 %
See	1.167	2,68 %
Serfaus	1.140	2,62 %
Spiss	146	0,34 %
Stanz b.L.	605	1,39 %
Strengen	1.236	2,84 %
Tobadill	523	1,20 %
Tösens	658	1,51 %
<u>Zams</u>	<u>3.335</u>	<u>7,67 %</u>
Gesamt	43.484	100,00 %

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Die Bevölkerungszahl des Ortsteiles Piller zum jeweiligen Stichtag ist dabei von der Bevölkerungszahl der Gemeinde Fließ abzuziehen.

- b) Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991 zu entrichten.
- (2) Ein sich aus dem Absatz 1 lit. a) bis c) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 8

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich, insbesondere infolge Änderung des Schulsprengels, dem Gemeindeverband bei, so hat sich die betreffende Gemeinde an den Investitionsbeiträgen für das Sonderpädagogische Zentrum, sofern seit der Errichtung nicht schon fünfzig Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden nach dem amtlichen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu beteiligen, wobei eine jährliche AfA von 2 % zur Anwendung kommt.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 9

Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.

- (2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 10

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11

Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

2. Nachdem am 1. Jänner 2010 das Abgabenverwaltungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 20/2009 in Kraft getreten ist und in diesem Zusammenhang die Tiroler Landesabgabenordnung TLAO durch die Bundesabgabenordnung BAO ersetzt worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg einstimmig, die betroffenen Gebührenordnungen der Gemeinde Pettneu am Arlberg anzupassen und folgende Änderungen vorzunehmen:
- **Abfallgebührenordnung: § 6 Verfahrensbestimmungen** hat wie folgt zu lauten:
„Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO i.d.g.F. anzuwenden.“
 - **Kanalgebührenordnung: Absatz 5 des § 5 Berechnung der Kanalbenützungsgebühr** hat wie folgt zu lauten:
„Die Vorschreibung erfolgt nach der Bundesabgabenordnung - BAO i.d.g.F. bescheidmäßig am 15.01. jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres u n d am 15.07. jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch. Für Kanalbenützer ohne Wasserverbrauch im vorangegangenen Vorschreibungsjahr, erfolgt die Vorschreibung für 15.01. auf Basis 50 v.H. eines vergleichbaren Benützers.“
§ 9 Verfahrensbestimmungen hat wie folgt zu lauten:
„Der Vollzug dieser Kanalgebührenordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in der jeweils geltenden Fassung.“
 - **Wasserleitungsgebührenordnung: Absatz 3 des § 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wassergebühr** hat wie folgt zu lauten:
„Die Vorschreibung erfolgt nach der Bundesabgabenordnung - BAO bescheidmäßig am 15.01. jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15.07. jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch. Für Wasserbezieher ohne Verbrauch im vergangenen Vorschreibungsjahr erfolgt die Vorschreibung für 15.01. auf Basis 50 v.H. eines vergleichbaren Bezieher.“
§ 10 Verfahrensbestimmungen hat wie folgt zu lauten:
„Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in der jeweils geltenden Fassung.“
 - **Friedhofsgebührenordnung: § 4** hat wie folgt zu lauten:
„Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
 - **Hundesteuerordnung: § 9 Strafbestimmungen** hat wie folgt zu lauten:
Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO geahndet.“
§ 10 Verfahrensbestimmungen hat wie folgt zu lauten:
„Auf das Verfahren über die Vorschreibung und Einbringung der Hundesteuer sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, und der Bundesabgabenordnung - BAO in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden“.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig, aufgrund der Vermessungsurkunde des DI Alois Kofler vom 10.9.2010, Geschäftszahl 7634C, zur Verbreiterung des Öffentlichen Weges auf Grundstück 3068/25 im Bereich der Garagen- und Geräteschuppenplätze in der Reschenwiese das Trennstück (1) aus Gst 3068/22, das Trennstück (2) aus Gst. 3068/21 und das Trennstück (3) aus Gst. 3068/20 in das Öffentliche Gut zu übernehmen und als solches zu widmen, diese Trennstücke in das Grundstück 3068/25 einzubeziehen und an das Vermessungsamt Imst den Antrag zu stellen, beim Grundbuch des Bezirksgerichtes Landeck die grundbücherliche Durchführung der Übernahme dieser Trennstücke in das Öffentliche Gut sowie die gleichzeitig vorzunehmende Einbeziehung des Trennstückes (4) aus Gst. 3068/21 in das Gst. 3068/20 und des Trennstückes (5) aus Gst.

3068/22 in das Gst. 3068/21 gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG zu veranlassen.

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die Auflegung des Flächenwidmungsänderungsplanes der Fa. PROALP Consult, Projekt PET/10012/fwp-änd_Pettneu, über folgende Widmungsänderung im Bereich der neuvermessenen Grundparzelle . 253, KG Pettneu:

- Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Bp. .253 von dzt. Freiland, von Sonderfläche Schutzhütte bzw. von Sonderfläche Gerätehütte mit Winterraum und Kleinabwasserbeseitigungsanlage in eine „Sonderfläche Schutzhaus mit Gerätehütte, Winterraum, Kleinabwasserbeseitigungsanlage“ gem. § 43 Abs. 1 lit a, TROG.
- Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 1555/1 von der Sonderfläche Schutzhütte bzw. von einer Sonderfläche Gerätehütte mit Winterraum und Kleinabwasserbeseitigungsanlage in „Freiland“ gem. § 41, TROG 2006.

Die Auflegung des Flächenwidmungsänderungsplanes zur allgemeinen Einsicht erfolgt im Gemeindeamt Pettneu ab dem 21.10.2010 während einer Frist vier Wochen.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abgeben.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET/10012/fwp-änd_Pettneu, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich der neu vermessenen Grundparzelle .253, und zwar:

- Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Bp. .253 von dzt. Freiland, von Sonderfläche Schutzhütte bzw. von Sonderfläche Gerätehütte mit Winterraum und Kleinabwasserbeseitigungsanlage in eine „Sonderfläche Schutzhaus mit Gerätehütte, Winterraum, Kleinabwasserbeseitigungsanlage“ gem. § 43 Abs. 1 lit a, TROG.
- Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 1555/1 von der Sonderfläche Schutzhütte bzw. von einer Sonderfläche Gerätehütte mit Winterraum und Kleinabwasserbeseitigungsanlage in „Freiland“ gem. § 41, TROG 2006.

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig** die Auflegung des Entwurfes des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A29/E1 Kaiserjochhaus - Schutzhütte“ der Fa. PROALP Consult, Projekt PET10012/bebplan_Pettneu, für die Dauer von 4 Wochen ab dem 21.10.2010 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Pettneu.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu **einstimmig** die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A29/E1 Kaiserjochhaus - Schutzhütte“ gemäß dem vorliegenden Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A29/E1 Kaiserjochhaus - Schutzhütte“ der Fa. PROALP Consult, Projekt PET10012/bebplan_Pettneu.

Dieser Beschluss wird rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die Auflegung des Flächenwidmungsänderungsplanes der Fa. PROALP Consult, Projekt PET/2010/10010fwp-aend, über folgende Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 3087/2, KG Pettneu: Umwidmung eines Trennstückes aus Grundstückes 3087/2, welches in das Grundstück 3067/5 einbezogen wird, von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1, TROG 2006.

Die Auflegung des Flächenwidmungsänderungsplanes zur allgemeinen Einsicht erfolgt im Gemeindeamt Pettneu ab dem 21.10.2010 während einer Frist von vier Wochen.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abgeben.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET/2010/10010, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich des Grundstückes 3067/5 und zwar: Umwidmung eines Trennstückes aus Grundstück 3087/2, welches in das Grundstück 3067/5 einbezogen wird, von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1, TROG 2006.

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die bis zum 20.10.2010 getätigten Haushaltsüberschreitungen und Mindereinnahmen gemäß der unter **Beilage A** beigefügten Auflistung und die Bedeckung der Überschreitungen und Mindereinnahmen gemäß der unter **Beilage B** beigefügten Auflistung.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen am: 21.10.2010

Abgenommen am: 05.11.2010